

Merkblatt für Bauherrn und Planfertiger

Grundstücksentwässerung



Entwässerungspläne sind bei jeder Neuanlage/Erweiterung der Entwässerungsanlage erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Eine schnelle und zügige Bearbeitung Ihres Antrages auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist nur dann möglich, wenn Sie **vollständige und vorschriftsmäßige Unterlagen** vorlegen.

Unterlagen:

Nach § 15 der Allgemeinen Entwässerungssatzung sind dem Antrag verschiedene Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- Lageplan im Maßstab 1:500,
- Plan der untersten Grundrissebene im Maßstab 1:100,
- Formblatt

jeweils in zweifacher Ausfertigung.

Die Anträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen grundsätzlich bei der

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

abzugeben oder an diese zu übersenden.

Sprechzeiten:

Montag – Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Hinweise:

Nach § 7 Abs. 6 sowie § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 17.12.2003 darf Niederschlagswasser **nur** in dafür zugelassene Anlagen **eingeleitet werden**, so weit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand **verwertet** (Nutzung als Bruchwasser, z.B. zur Toilettenspülung, Waschmaschine oder zur Gartenbewässerung) oder **versickert** werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar abfließen zu lassen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass **vor einer ordnungsgemäßen Abnahme** nach § 16 der Allgemeinen Entwässerungssatzung durch die Stadt die **Entwässerungsanlage nicht in Betrieb** genommen werden darf. Die Durchführung der Abnahme ist bei den Stadtwerken, Abteilung Kanalwerk, Salinenstraße 36, 67098 Bad Dürkheim (Tel. 06322/935-850) zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage hat in **sichtbarem** Zustand zu erfolgen, d. h. die Gräben dürfen zum Zeitpunkt der Abnahme noch **nicht** verfüllt sein.
Im Falle einer Zuwiderhandlung sieht sich die Stadt gezwungen, die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Bauherrn erneut freilegen zu lassen.

Für Versickerungsmaßnahmen sind bei der Stadt ausführliche Informationsbroschüren erhältlich. Bitte fragen Sie danach.